

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 14. Dezember 2006**

**(eingearbeitet sind die Änderungen aufgrund der Änderungssatzungen von 2007 - 2025)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gladbeck beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Reinigung der Fahrbahnen der unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 aufgeführten Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt. Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 2 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 aufgeführten fußläufigen Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt. Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 4 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 5 aufgeführten Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (§ 5). Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben, Grünstreifen) der unter Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Die Gehwege und Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich zu ent-

fernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Gehweg- und Straßenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen. Laub, Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden.

#### **§ 4**

##### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### **§ 5**

##### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Gladbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart und die Häufigkeit der Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, die eine Erschließung im Sinne von § 5 Abs. 2 sichern; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4)
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

## **§ 8**

### **Gebührensatz**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 5,24 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 8,91 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.
- (3) Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen und/oder unterbleibt die Winterwartung nicht nur vorübergehend, kann die Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder der Gebührensatz sich im Laufe des Kalenderjahres ändert, für den Rest des Jahres festgesetzt.
- (3) Die mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben festgesetzte Benutzungsgebühr wird in der Gesamtsumme der festgesetzten Abgaben wie folgt fällig:
  - a. Jahresbeträge bis zu 15,- Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
  - b. Jahresbeträge bis zu 30,- Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres je zur Hälfte
  - c. Jahresbeträge darüber hinaus am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit je einem Viertel
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (5) Erfolgt eine Veranlagung nur zur Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, gelten die Fälligkeitstermine nach Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (6) Bei einer Nachveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschild innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Benutzungsgebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in der zuletzt festgesetzten Höhe als Vorauszahlung zu entrichten

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
  
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass ein Beauftragter der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
  
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) 17. Dezember 2001 und die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und –tarifen (Gebührensatzung Straßenreinigung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Anmerkung zu § 13

Die jetzige, obige Fassung gilt ab 1. Januar 2026.

# Straßenverzeichnis 2026

## Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümerinnen/-Grundstückseigentümern übertragen.

#### **A**

Adlerstraße	Berkenstockstraße
Agathastraße	Berliner Straße
Agnesstraße	Bernskamp
Ahornstraße	Beuthener Straße
Akazienweg	Birkenweg
Albert-Einstein-Straße <i>ohne verkehrsberuhigte Bereiche</i>	Blindschacht
Albrechtstraße	Bloomsweg
Aldiekstraße	Bodenbacher Straße
Alfredstraße	Böcklersfeld
Allensteiner Straße	Bohmertstraße <i>von B 224 bis Burgstraße</i>
Allinghofstraße	Bohmertstraße <i>bis Stallhermstraße</i>
Allkampstraße	Bohnekampstraße
Allmannstraße	Bottroper Straße <i>von Willy-Brandt-Platz</i>
Almastraße	<i>bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse</i>
Alte Radrennbahn	Bottroper Straße <i>(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)</i>
Am Allhagen	Boystraße
Am Dorffelde	Bramsfield
Am Haarbach	Brahmsstraße
Am Nattkamp <i>von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße</i>	Brauckstraße
Am Pferdekamp	Breddestraße
Am Sägewerk	Bremer Straße
Am Südpark	Breslauer Straße
Am Wiesenbusch	Breukerstraße
An der Boy	Brinkerfeld
An der Erlwiese	Brinkerrott
Antoniusstraße	Brinskamp
Arenbergstraße	Brokamp
Auf dem Busch	Brucknerstraße
Auf'm Kley	Brüggenstraße
August-Schmidt-Straße	Brüsseler Straße
August-Brust-Straße	Brunnenstraße
August-Wessendorf-Weg	Buchenstraße

#### **B**

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße  
Bergmannstraße

Buersche Straße  
Büskeweg  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

#### **C**

Charlottenstraße

## **D**

Dahlmannsweg  
Dechenstraße  
Diepenbrockstraße  
Distelkamp  
Döwelingsweg  
Dorstener Straße  
Dürerstraße  
Durchholzstraße

## **E**

Eggebrechtstraße  
Eichendorffstraße  
Eifeler Straße  
Eikampstraße  
Eisenstraße  
Elfriedenstraße  
Elisabethstraße  
Ellinghorster Straße 1 - 7  
Eltener Straße  
Emilienstraße  
Emmichstraße  
Emscherstraße  
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Erlengrund  
Erlenstraße  
Ernststraße  
Europastraße  
Ewaldstraße

## **F**

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*  
Frielinghausstraße  
Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

## **G**

Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von Friedrich- bis Steinstraße*  
Goldbredde

Gonheide  
Grabenstraße  
Greifswalder Straße  
Grüner Weg  
Grünwaldstraße  
Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **H**

Hagelkreuzstraße  
Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hansemannstraße  
Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg  
Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*  
Heidkampstraße  
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Heinrichstraße  
Helmutstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße  
Hölscherweg  
Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthäuser Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Uhlandstraße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

## **I**

Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

**J**

Johannastraße  
Johannesstraße  
Johowstraße  
Josefstraße  
Jovyplatz

**K**

Kampstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Karl-Schneider-Straße  
Karlstraße  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Köhnestraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße  
Kreuzstraße  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

**L**

Landstraße  
Lange Kämpfe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße  
Lohstraße  
Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

**M**

Märker Straße  
Marcq-en-Baroeul-Straße  
Margaretenstraße  
Maria-Theresien-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Marienstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße  
Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße  
Mörikestraße  
Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

**N**

Nelkenstraße

**O**

Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelsburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße  
Ottostraße

**P**

Paßmannstraße  
Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee*

**Q**

Querschlag  
Querstraße

**R**

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Friedenstraße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

**S**

Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Schachtstraße  
Scheideweg  
Schillerstraße *von Einfahrt City-Center bis Zweckeler Straße*  
Schlägelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese  
Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgrenze*  
*Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Schulte-Berge-Straße  
Schuldenstraße  
Schumannstraße  
Schwechater Straße  
Sellerbeckstraße  
Serlostraße  
Söllerstraße  
Sonnenkamp  
Spiekerstraße  
Stallhermstraße  
Stargarder Straße  
Steinrottstraße  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stollenstraße  
Stralsunder Straße  
Straßburger Straße  
Strickholtstraße

**T**

Talstraße *bis einschließlich Gleisanlage RBH*  
Taubenstraße  
Tanusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

**U**

Uechtmannstraße  
Uferstraße  
Umlandstraße  
Ulmenstraße  
Unverhofft

**V**

Vehrenbergstraße  
Veilchenstraße  
von Schwindt-Straße  
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*  
Voßstraße  
Voßwiese

**W**

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße  
Wehlingsweg  
Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*  
Westerwälder Straße  
Wielandstraße  
Wiesenstraße  
Wiesmannstraße  
Wilhelmstraße *von Schützenstraße bis Horster Straße*  
Winkelstraße  
Wismarer Straße  
Wittringer Straße  
Woorthstraße

**Z**

Ziegeleistraße  
Zollverein  
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Zum Brink  
Zum Mühlenbach  
Zum Stadtwald  
Zweckeler Straße

## **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
Josefstraße zum Böcklersfeld  
Lambertstraße zur Friedrichstraße  
Schroerstraße zur Winkelstraße  
Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
Winkelstraße zum Scheideweg (*entlang der Bahnlinie*)  
Weg an der Lützenkampstraße  
Weg Umlandstraße / Klopstockstraße *ab Beginn Geh- und Radweg bis Ende*  
Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partnerschaftsweg  
Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (*Beginn Schwechater Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34*)  
Verbindungsweg zwischen Umlandstraße und Wilhelmstraße  
Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße  
Otto-Wels-Straße  
Wegeverbindung zwischen Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der *Brücke (parallel verlaufend zur Fahrbahn Buersche Straße)*  
Weg von Hegestraße zum Lehmstich  
Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Matthäusstraße  
Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Teisterstraße  
Verbindungsweg Friedenstraße zur Hermannstraße

## **Ziffer 2**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße  
Bottroper Straße *vor Hnr. 2*  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*  
Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*  
Horster Straße *von Wilhelm- bis Umlandstraße*  
Humboldtstraße  
Lambertstraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*  
Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*  
Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*  
Rentforter Straße *von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*  
Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

## **Ziffer 3**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*  
Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*  
Goetheplatz  
Kirchplatz  
Körnerplatz  
Körnerstraße  
Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*  
Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

#### **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

#### **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertstraße*  
Hochstraße  
Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*  
Lambertstraße *von Horster Straße bis Goethestraße*

Marktplatz  
Willy-Brandt-Platz

#### **Ziffer 6**

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümerinnen/  
Grundstückseigentümern übertragen.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße  
Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*  
Alter Sportplatz  
Am Bergerot  
Am Heimannshof  
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*  
Am Roten Turm *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes  
(Flur 36, Flurstück 163)*  
Am Wetterschacht  
An der Lune  
An Klas´Kotten  
Astrid-Lindgren-Straße  
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*  
Bernhard-Poether-Weg  
Bertolt-Brecht-Straße  
Bestenweg  
Bosslerweg  
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*  
Buschfortweg  
Droste-Hülshoff-Straße  
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Flözweg  
Franz-Zielasko-Weg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)*  
Gosepathweg  
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*  
Hauerweg

Rottenburgstraße  
Rottstraße *bis Schulstraße*  
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Schönbergstraße  
Schubertstraße  
Schulte-Rentrop-Weg  
Sigismund-von-Radecki-Weg  
Spessartstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*  
Steigerweg  
van-Suntum-Weg  
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*  
Waterhuck  
Wilhelm-Olejnik-Straße  
Weusters Weg  
Wodzislawweg  
Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße  
Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche  
Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche  
Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße  
Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche  
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter  
Bereich*

Hegemannsweg  
Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche*  
(Flur 40, Flurstück 255)  
Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme*  
*der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*  
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*  
Johann-Harnischfeger-Weg  
Josef-Franke-Weg  
Josef-Helmus-Weg  
Klopstockstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Knappenstraße  
Lindemannweg  
Lottenstraße  
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Marie-Curie-Weg  
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Max-Planck-Weg  
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*  
Ortmannsweg  
Otto-Wels-Straße  
Riekchenweg  
Roßheidestraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Röttgersbank